

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in das Armenhaus aufzunehmen“! Gegen diesen Entscheid, der, wie in T. üblich, von der ganzen Gemeindeversammlung (!), nicht von der Armenkommission allein ausging, wurde von einem Bürger von T. bei der Regierung rekuriert und unter anderm ausgeführt: das Gemeinbearmenhaus entspreche den Anforderungen einer richtigen Verpflegung nicht, es befinde sich dort keine Waisenuutter; das ganze Haushaltungswesen besorge der Armenvater, der dem Schnapsgenuß huldige und als leidenschaftlicher Alkoholiker in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden sollte. . . . Die Gemeinde antwortete ziemlich summarisch, wenn die Gemeinde alle schwächlichen Kinder in Anstalten versorgen sollte, würde sie ruiniert. Eine Kommission sei mit der Reorganisation des Armenwesens beauftragt.

Der Kleine Rat betont in seinen Erwägungen, daß er schon in einem frühern Fall die Unterbringung eines schwächlichen Kindes im Armenhaus als mit den Vorschriften der Armenordnung nicht vereinbar bezeichnet und eine angemessene Anstaltsversorgung als Pflicht der Gemeinde erklärt habe. (Interpretation von Art. 1 der bündner. Armenordnung: „Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß solche Bürger, welche außer Fall sind, sich und den Ihrigen den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, auf angemessene Weise unterstützt werden.“) Das „Anmessen“ der Unterstützungen an den einzelnen Fall wird nun eben von vielen nicht mit dem gleichen Maßstabe besorgt, wie der Kleine Rat es angemessen haben will; dort die Elle, hier der Meter.

Im vorliegenden Fall erachtete es die Regierung als „absolut zweckwidrig“ (eine zeitgemäße Übersetzung von „angemessen“), daß ein krankes Kind bei solchen Verhältnissen in diesem Armenhaus versorgt werde und verfügte: da das Kind epileptisch ist, so kann nur die Unterbringung in einer entsprechenden Anstalt als angemessen bezeichnet und erklärt werden und ist die Gemeinde T. pflichtig, das Kind im Sinne dieser Erwägungen zu versorgen und betreffend allfälliger Verschuldung der Eltern Untersuchung einzuleiten. — Und wenn nicht rekuriert worden wäre? . . .

Es wäre an der Zeit, wenn Bünden, sei's durch Spezialgesetz, sei's vorläufig durch zeitweilige Inspektionen, der Frage der Armenhausversorgung etwas näher treten würde. Man würde über die Internierungsgründe, über die Internierung selbst allerlei erfahren, was nicht sein sollte. Hoffentlich macht sich die Regierung bald an die Arbeit; denn die im Gesetz als Aufsichtsbehörden bezeichneten Kreisarmenkommissionen existieren sozusagen nur auf dem Papier. Ihr Pflichten- und Kompetenzkreis sollte nach oben und nach unten besser abgegrenzt werden.

E. Marty, Pfarrer.

Zürich. Bauma. In Nummer 3 des ersten Jahrgangs dieser Zeitschrift teilten wir mit, daß die hiesige Gemeinde die Errichtung eines Armenhauses beschlossen und zu diesem Behuf eine passende Liegenschaft angekauft habe.

Vielleicht interessiert es den einen und andern der Leser, zu vernehmen, daß das geplante Werk zur Ausführung gelangt ist und guten Erfolg verspricht.

Während des letzten Winters beherbergte das noch sehr reparaturbedürftige Wohngebäude eine wechselnde Zahl von Insassen (8—10), mehrenteils kräftige Männer im besten Alter, welchen das Vagabundieren und Betteln zur zweiten Natur geworden war, und die nun statt dessen Tag für Tag, auch in der härtesten Winterszeit, mit Holzfällen und andern Winterarbeiten beschäftigt, beziehungsweise dazu genötigt wurden. Zur provisorischen Leitung der Anstalt hatte sich ein in der Nähe wohnendes, in landwirtschaftlichen Arbeiten erfahrenes Mitglied der Armenpflege und dessen Gattin bereit gefunden.

Im Frühjahr wurde der Umbau des Hauses begonnen und nach öfterem Unterbruch während des Sommers auf Beginn des Winters fertig gestellt. Hierbei wurden ausschließlich hiesige Handwerksleute beschäftigt. Aus der Reparatur ist ein fast völliger Neubau geworden, nachdem dessen Pläne von der Direktion der öffentlichen Arbeiten genehmigt worden waren. Das Gebäude enthält, nebst der Wohnung des Hausvaters und seiner

Familie, Platz für zirka 25 Pfleglinge und macht einen recht günstigen Eindruck, obwohl freilich der Raum etwas eng bemessen ist.

Das Haus wurde Mitte Oktober bezogen. An Stelle des provisorischen Verwalters, der sich nicht hatte entschließen können, die Leitung definitiv zu übernehmen, wurden neue Hauseltern gewählt. Auf erfolgte Ausschreibung hatten sich im ganzen nicht weniger als 15 Kandidaten gemeldet. Das Salair beträgt 800 Fr. jährlich, dazu freie Station.

Mit Eröffnung des Betriebes hat die Armenpflege sofort von den alleinstehenden Alten und Gebrechlichen diejenigen, die nicht entweder krank oder bereits in kantonale Pflegeanstalten versetzt worden waren, ins Armenhaus eingewiesen. Wer sich aus nicht zureichenden Gründen dazu nicht bequemen wollte, sondern vorzog, am bisherigen Orte zu bleiben, mußte sich eine erhebliche Reduktion des Kostgeldes gefallen lassen.

Zur Zeit ist das Haus von 11 männlichen und 2 weiblichen Insassen besetzt. Hievon sind noch mehr oder weniger arbeitsfähig 10 Personen. So lange Raum vorhanden, werden auch versorgungsbedürftige Nichtgemeindegänger aufgenommen, allerdings aber gegen ein höheres Kostgeld. Gegenwärtig weilt einer dieser Art in der Anstalt.

Sichtbare Erfolge können nach so kurzer Zeit natürlich noch nicht konstatiert werden, weder in moralischer noch ökonomischer Beziehung. Wir leben aber der Hoffnung, daß die Anstalt sich in der Zukunft für die Gemeinde als ein wirklicher Gewinn herausstellen werde, vor allem dadurch, daß sie alleinstehenden Armen ein schützendes Obdach bietet und daß sie arbeitscheue Elemente zu Zucht und Ordnung und nützlicher Arbeit anhält. v. w.

Literatur.

Mentona Moser. Beiträge zur Wohltätigkeit und sozialen Hilfeleistung in ihrer praktischen Anwendung. Zürich, Druck und Verlag von Schulthess & Co. 1905. 49 S. Fr. 1. 20.

Was in der jüngsten Zeit immer und immer wieder betont worden ist, aber stets noch von wenigen verstanden und gewürdigt wird, nämlich daß Armenpflege nicht gleich sei Almosenausteilen, sondern Armenerziehung, daß bei der Ausübung der Wohltätigkeit persönliche Kräfte eine ganz hervorragende Rolle spielen und daß die richtige Unterstützung eine äußerst schwierige, den ganzen Menschen in Anspruch nehmende, ohne vorherige Schulung nicht durchzuführende Sache sei, das behandelt die Verfasserin. Im großen und ganzen können wir ihren Ausführungen zustimmen und wünschen, daß sich recht viele Wohltäter und Wohltäterinnen, die planlos unterstützen — und solcher sind wahrlich Legion — zu vernünftigen und planvollem Tun und freundlichem Verkehr mit Armen, Notleidenden und überhaupt auf einer andern Stufe der sozialen Leiter Stehenden aufrassen würden, die Hilfsvereine, die wirklich oft an Prinzipienlosigkeit oder Prinzipienuntreue krankten, sich zur Ruhe begeistern ließen. Aber wir fürchten fast, es wird zur Zeit wenigstens verlorne Liebesmühe sein; denn, was da verlangt wird, ist unmodern und unpopulär. Man will keine „Bevormundung“ und Beeinflussung der Armen, Geld soll mit beiden Händen verteilt werden, nur keine „brutale Abweisung“, keine Untersuchung der Verhältnisse! Da nehmen sich die Forderungen der Verfasserin: einen Familienvater, der, weil ungelernter Arbeiter, mit seinem geringen Verdienst nicht auskommt, nicht zu unterstützen, um die Berufslosigkeit nicht zu fördern, und ebenso, einen schlecht belohnten Arbeiter nicht zu unterstützen, damit nicht die unhaltbaren Lohnzustände noch länger andauern, wirklich seltsam aus. In der Praxis lassen sie sich jedenfalls nicht durchführen, so richtig sie auch sein mögen. Zu der Ansicht, verwahrloste und mißhandelte Kinder bei ihren Eltern zu belassen, damit durch persönlichen Einfluß Liebe und Pflichtgefühl bei diesen letztern geweckt werden können, möchten wir doch ein ernstliches Fragezeichen machen. Die Macht des persönlichen Einflusses wird da entschieden überschätzt und zu wenig an die Leiden der armen unschuldigen Kinderseelen gedacht, die unterdessen zugrunde gehen können, bis endlich die Beeinflussung der Eltern anzuschlagen beginnt. In einer Verbilligung und Verbreitung der Schutzmittel gegen den Kindersegen vermögen wir keineswegs wie die Verfasserin das Heil der Zukunft zu erblicken, sondern eine ernste Gefahr (man vergleiche darüber: Ribbing, die exuelle Hygiene und ihre ethischen Konsequenzen).